

Synoptische Darstellung

Änderung des Volksschulgesetzes (als Folge der Reform der Sekundarstufe I)

Änderungen im Volksschulgesetz (BGS 413.11) als Folge der Reform der Sekundarstufe I

Volksschulgesetz: Fassung vom 24. April 2005

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

geltende Fassung	neue Fassung
§ 3. <i>Schularten</i>	§ 3. <i>Schularten</i>
Die solothurnische Volksschule umfasst folgende Schularten:	Die solothurnische Volksschule umfasst folgende Schularten:
a) die Primarschule;	a) die Primarschule
b) die Oberschule;	b) die Sekundarschule
c) die Sekundarschule;	c) die Sonderschule
d) die Bezirksschule;	
e) die Kleinklassen;	
f) die Sonderschule.	
	§ 4 ^{bis} . <i>Schulgeldvereinbarungen</i>
	Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über den ausserkantonalen Schulbesuch abschliessen.
§ 5. <i>Schulträger</i>	§ 5. <i>Schulträger</i>
Jede Einwohnergemeinde ist verpflichtet, für sich oder in Verbindung mit anderen Gemeinden die in diesem Gesetz vorgesehenen Schularten zu führen. Die Spezialgesetzgebung für die Sonderschulen bleiben vorbehalten.	Jede Einwohnergemeinde ist verpflichtet, für sich oder in Verbindung mit anderen Gemeinden oder Schulträgern die in diesem Gesetz vorgesehenen Schularten zu führen. Die Spezialgesetzgebung für die Sonderschulen bleibt vorbehalten.

II. Teil

Schüler

geltende Fassung	neue Fassung
§ 19. <i>Schulpflicht</i> a) <i>allgemein</i>	
¹ Bei Beginn des Schuljahres im Frühling werden die Kinder schulpflichtig, die bis 31. Oktober das siebente Altersjahr vollenden.	¹ Schulpflichtig werden die Kinder, die bis zum vorangehenden 30. April das sechste Altersjahr vollendet haben.
² Bei Beginn des Schuljahres im Herbst werden die Kinder schulpflichtig, die bis 31. Dezember das siebente Altersjahr vollenden.	wird aufgehoben
³ Bei überdurchschnittlich begabten und entwickelten Kindern entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde auf Antrag des Einschulungsteams gestützt auf das Gesuch der Eltern, ob der Eintritt in die Primarschule um ein Jahr vorverlegt wird.	
³ Bei Kindern, deren Schulreife fraglich ist, ent-	

geltende Fassung	neue Fassung
scheidet die kommunale Aufsichtsbehörde auf Antrag des Einschulungsteams, ob der Eintritt in die Primarschule um ein Jahr hinausgeschoben wird oder eine Aufnahme in die Einführungs-k-lasse erfolgt.	
⁵ Der Kantonsrat kann zur Koordination mit anderen Kantonen die Bestimmungen über den Beginn der Schulpflicht abändern.	
§ 20 b) für gebrechliche Kinder	§ 20 b) Befreiung von der Schulpflicht
¹ Über die Zuweisung körperlich, geistig oder charakterlich behinderter Kinder in die entsprechenden Schularten entscheidet die Schulkommission nach Begutachtung durch den Schularzt oder den Schulpsychologischen Dienst und gegebenenfalls nach Anhören des Lehrers.	Für die Befreiung von der Schulpflicht ist das Departement für Bildung und Kultur zuständig.
² Für die Befreiung von der Schulpflicht ist das Departement für Bildung und Kultur zuständig.	
	§ 20 ^{bis} . Spezielle Förderung
	¹ Die spezielle Förderung hilft Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.
	² Angebote sind insbesondere: a) Förderung besonderer kognitiver Leistungsfähigkeit (Begabungsförderung), b) Förderung im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich (Teilleistungsstörungen), c) Förderung in Sprachentwicklung und Kommunikation (Logopädie), d) Angebote für die Integration von fremdsprachigen Schülern (Deutsch für Fremdsprachige), e) Angebote für zugezogene Schüler im Bereich der Frühfremdsprachen, f) Kleinklassen.
	³ Über die Zuweisung in die Fördergefässe gemäss Bst. a und f entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde nach Begutachtung durch eine von der kantonalen Aufsichtsbehörde bestimmte Fachstelle und nach Anhören der Inhaber der elterlichen Sorge.
	⁴ Die Zuweisung in die Fördergefässe gemäss Bst. b bis e regelt der Regierungsrat.
§ 25. Prüfung, Zeugnis, Promotion	
¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde ist ermächtigt, Schulleistungsprüfungen anzuordnen.	
² Über Leistungen, Fleiss, Betragen und Absenzen der Kinder werden die Eltern oder Pflegeeltern durch Zeugnisse orientiert.	

geltende Fassung	neue Fassung
³ Das Departement für Bildung und Kultur erlässt die näheren Bestimmungen über die Notengebung und die Bedingungen für die Aufnahme, die Beförderung und den Übertritt in die einzelnen Schularten.	
⁴ Für den Weiterzug von Verfügungen, die Leistungen von Schülern zum Gegenstand haben, wie Entscheide über Aufnahmen und Beförderungen, Zuweisungen zu Kleinklassen und Sonderschulen bei Beginn der Schulpflicht, sowie von Verfügungen, die Disziplinarmaßnahmen oder -strafen gegen Schüler betreffen, ist der Rechtsweg auf eine Beschwerdeinstanz beschränkt.	⁴ Für den Weiterzug von Verfügungen, die Leistungen von Schülern zum Gegenstand haben, wie Entscheide über Aufnahmen und Beförderungen, Zuweisungen zu Kleinklassen und Sonderschulen, sowie von Verfügungen, die Disziplinarmaßnahmen oder -strafen gegen Schüler betreffen, ist der Rechtsweg auf eine Beschwerdeinstanz beschränkt.
<i>§ 27. Mitgliedschaft in Vereinen</i>	
Schüler dürfen Vereinen Erwachsener nicht als Mitglieder angehören. Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Mitgliedschaft von Schulpflichtigen in Jugendvereinigungen.	wird aufgehoben

III. Teil

Schulen

1. Primarschule

geltende Fassung	neue Fassung
<i>§ 28. Zweck</i>	<i>§ 28. Zweck</i>
Die Primarschule vermittelt die Grundausbildung und muss von allen normal begabten Schülern besucht werden.	Die Primarschule vermittelt den Schülern eine schulische Grundausbildung und bereitet sie auf den Besuch der Sekundarschule vor. Sie fördert ihre Persönlichkeitsentwicklung und Selbstständigkeit.
	<i>§ 28^{bis}. Gliederung</i>
	Die Primarschule gliedert sich in a) Einführungsklassen b) Kleinklassen c) Regelklassen
	<i>§ 28^{ter}. Einführungsklassen</i>
	¹ Die Einführungsklassen bereiten Schüler während zweier Schuljahre auf den Übertritt in die 2. Regelklasse vor.
	² Sie werden in der Regel altersgemischt geführt.
	³ Der Besuch der Einführungsklasse zählt als ein Schuljahr.
	<i>§ 28^{quater}. Kleinklassen</i>
	¹ Schüler, die dem Unterricht der Regelklasse nicht zu folgen vermögen, sind in Kleinklassen auszubilden.
	² Die Kleinklassen werden in der Regel in altersgemischten Abteilungen oder integriert in einer Regelklasse geführt.

geltende Fassung	neue Fassung
	§ 28 ^{quinquies} . Regelklassen
	Die Regelklasse muss von allen normal begabten Schülern besucht werden.
§ 29. Dauer	§ 29. Dauer a) im Allgemeinen
Die Primarschule umfasst die ersten 6 Schuljahre. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Kantonsschulgesetzes. Der Kantonsrat kann zur Koordination mit andern Kantonen die Dauer der Primarschule regional oder allgemein abändern.	Die Primarschule umfasst die ersten sechs Jahresstufen. Der Kantonsrat kann zur Koordination mit andern Kantonen die Dauer der Primarschule regional oder allgemein abändern.

2. Oberschule, Sekundarschule und Bezirksschule

2. Sekundarschule (neuer Titel)

geltende Fassung	neue Fassung
§ 30. Gliederung	§ 30. Angebot und Dauer
Für die der Primarschule folgenden Schuljahre teilt sich die Volksschule in Oberschule, Sekundarschule und Bezirksschule.	¹ Die Sekundarschule weist folgende Anforderungsniveaus auf: a) Die Sekundarschule P (Progymnasium) bereitet auf den Eintritt in die gymnasialen Maturitätsschulen vor. b) Die Sekundarschule E bereitet auf eine berufliche Grundbildung für erweiterte Anforderungen mit oder ohne Berufsmaturität oder zur Fachmittelschule vor. c) Die Sekundarschule B bereitet auf eine berufliche Grundbildung für Basis- bzw. Grundanforderungen vor. d) Die Sekundarschule K ist die Fortführung der Kleinklassen der Primarschule und bereitet mit besonderen Massnahmen auf eine berufliche Grundbildung mit Berufsattest vor.
	² Die Schüler erhalten am Ende der Sekundarschule ein Zertifikat, welches über die erreichten Leistungen in den einzelnen Anforderungsniveaus Auskunft gibt.
	³ Die Sekundarschule E, B und K umfasst drei und die Sekundarschule P zwei Jahresstufen.
	⁴ Der Kantonsrat kann zur Koordination mit andern Kantonen die Dauer der Sekundarschule abändern.
§ 31. Zweck	
Die 3 Schularten führen den Unterricht entsprechend den Begabungen ihrer Schüler, festigen und vertiefen die elementare Bildung und schaffen günstige Bedingungen für den Eintritt ins Berufsleben und für eine sinnvolle Lebensgestaltung.	Die Sekundarschule vermittelt den Schülern eine niveauspezifische Ausbildung, die ihnen den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder in eine weiterführende Schule ermöglicht. Sie fördert ihre Handlungsfähigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein.
§ 32. Besondere Aufgabe des neunten Schuljahres	

geltende Fassung	neue Fassung
¹ Das neunte Schuljahr nimmt besondere Rücksicht auf die individuellen Begabungen und fördert die Berufswahlreife. Der Unterricht in Pflichtfächern, Wahlfächern und Begabungsgruppen wird im Bildungsplan geregelt.	¹ Das 9. Schuljahr nimmt besondere Rücksicht auf die individuellen Begabungen und fördert die Berufsreife. Der Unterricht in Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern wird im Bildungsplan geregelt.
² Vom Bildungsplan abweichende Formen des neunten Schuljahres bedürfen der Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde.	
§ 33. <i>Gemeinsam geführte Ober- und Sekundarschule</i>	wird aufgehoben
Die Schulgemeinden können mit Bewilligung des Departementes für Bildung und Kultur Ober- und Sekundarschule gemeinsam führen. In diesem Fall sollen die Schüler in bestimmten Fächern in Begabungsgruppen unterrichtet werden.	
§ 34. <i>Besondere Aufgabe der Bezirksschule</i>	wird aufgehoben
¹ Die Bezirksschule bereitet neben der Zielsetzung nach § 31 auf den Eintritt in die Abteilungen der Kantonsschule oder in eine andere höhere Schule vor.	
² Dazu ist den geeigneten Schülern dort, wo es die Verhältnisse erlauben, in besonderen Klassen ein vorbereitender Unterricht zu erteilen. An den übrigen Bezirksschulen erhalten sie zusätzliche Unterrichtsstunden. Der Regierungsrat erlässt über die Durchführung des vorbereitenden Unterrichts die näheren Bestimmungen.	
³ Bezirksschulen, die aus regionalen Gründen auf den Übertritt ins Gymnasium vorbereiten, können mit Schülern der sechsten beziehungsweise der fünften Primarschulklasse Vorkurse in Latein durchführen.	

3. Kleinklassen

(der Titel wird aufgehoben)

geltende Fassung	neue Fassung
§ 36. <i>Grundsatz</i>	wird aufgehoben
Schüler, die dem Unterricht der Primar- und Oberschule nicht zu folgen vermögen, sind in Kleinklassen auszubilden.	

4. Sonderschule

3. Sonderschule (neuer Titel)

geltende Fassung	neue Fassung
§37. <i>Grundsatz</i>	Sonderschulen
¹ Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder charakterlicher Behinderung nicht imstande sind, dem Unterricht in der Kleinklasse zu folgen, sind in Sonderschulen auszubilden.	¹ Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder charakterlicher Behinderung nicht imstande sind, dem Unterricht in der Kleinklasse zu folgen, sind in Sonderschulen auszubilden.
² Der Staat sorgt zusammen mit den Gemeinden, mit öffentlichen und privaten Institutionen oder mit andern Kantonen für die Schulungsmöglich-	² Über die Zuweisung entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde nach Begutachtung durch eine von der kantonalen Aufsichtsbehörde bestimm-

geltende Fassung	neue Fassung
keit solcher Kinder. Er unterstützt auch die Sonderschulung im vor- und nachschulpflichtigen Alter.	te Fachstelle und nach Anhören der Inhaber der elterlichen Sorge.
³ Auf die Sonderschulen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.	³ Der Staat sorgt zusammen mit den Gemeinden, mit öffentlichen und privaten Institutionen oder mit andern Kantonen für die Schulungsmöglichkeit solcher Kinder. Er unterstützt auch die Sonderschulung im vor- und nachschulpflichtigen Alter.
	⁴ Auf die Sonderschulen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.

IV. Teil

Schulgemeinden und Schulkreise

geltende Fassung	neue Fassung
<i>§ 44. Führung von Schulen durch andere Gemeinden</i>	<i>§ 44. Führung von Schulen durch andere Gemeinden oder andere Schulträger</i>
Eine Schulgemeinde kann durch vertragliche Übereinkunft die Führung einzelner Schularten, Schulstufen oder Unterrichtszweige für andere Gemeinden übernehmen, ohne dass ein Schulkreis gebildet wird.	Eine Schulgemeinde oder ein anderer Schulträger kann durch vertragliche Übereinkunft die Führung einzelner Schularten, Schulstufen oder Unterrichtszweige für andere Gemeinden übernehmen, ohne dass ein Schulkreis gebildet wird. § 44 ^{bis} wird vorbehalten.
	<i>§ 44^{bis}. Sekundarschule P</i>
	¹ Die Sekundarschule P wird durch eine Schulgemeinde oder einen anderen Schulträger geführt. ² Der Regierungsrat bestimmt nach dem Gebot der Ressourcenoptimierung die Schulträger, die Standorte sowie das Einzugsgebiet der einzelnen Schule. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.
<i>§ 46. b) Sonderregelung für einzelne Schüler</i>	
In besonderen Fällen kann das Departement für Bildung und Kultur für einzelne Schüler den Schulbesuch in einer andern Gemeinde gestatten.	Die kantonale Aufsichtsbehörde kann namens des Departements aus schulorganisatorischen Gründen oder in besonderen Fällen für einzelne Schüler den Besuch der Schule in einer anderen Gemeinde oder eines anderen Schulträgers gestatten.
<i>§ 47. Schulgeld der Gemeinden</i>	
Für den Schulbesuch in einer andern Gemeinde (§ 46) kann diese von der entlasteten Schulgemeinde ein Schulgeld als Vergütung der Lehrmittel- und Schulmaterialkosten erheben. Der Regierungsrat bestimmt seine Höhe.	Für den Besuch einer Schule einer anderen Gemeinde oder eines anderen Schulträgers kann diese von der entlasteten Schulgemeinde ein Schulgeld erheben. Der Regierungsrat bestimmt seine Höhe.

V. Teil
Lehrer

4. Pflichten und Rechte

geltende Fassung	neue Fassung
§ 61. b) weitere Pflichten	
¹ Die Lehrer sind verpflichtet, den Unterricht zu den festgesetzten Zeiten zu halten und ohne wichtige Gründe keine Stunden ausfallen zu lassen.	
² Sie haben das ihnen anvertraute Schulmaterial und die Schulbibliothek zu verwalten.	
³ Die Lehrer können zur Erteilung des Unterrichtes an der allgemeinen Fortbildungsschule verpflichtet werden.	wird aufgehoben
§ 68. Lehrervereine	
¹ Die Lehrervereine und die Stufen- und Fachkonferenzen dienen dem Departement für Bildung und Kultur als Organe der Vernehmlassung und der Lehrerfortbildung.	
² Der Kanton unterstützt ihre Tätigkeit durch Beiträge.	wird aufgehoben

Neuer Titel: Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom2005

geltende Fassung	neue Fassung
	§ 96
	¹ Die Überführung der alten in die neue Struktur erfolgt gestaffelt. Der Regierungsrat bestimmt Abfolge und Inhalt der einzelnen Überführungsschritte und darauf abgestimmt das Inkrafttreten der Änderungen der einzelnen Gesetzesbestimmungen aus dieser Teilrevision
	² Mit dem jeweiligen Inkrafttreten der einzelnen Änderungen aus dieser Teilrevision werden die denselben widersprechenden früheren Erlasse und Bestimmungen aufgehoben. Der Regierungsrat kann befristete Ausnahmen definieren